Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 12

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Spielleute der Direktionskompagnie, dann statt. Die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung übergeht das Spiel in den Frontalformen zunächst an die Kompagnie rechts, dann auf die links stehenden Kompagnien, - in der Kolonne von der Tête zur Queue. Beides scheint zweckmässig.

Die Formationen des Bataillons sind:

- 1. Die Masse (Breitenkolonne), die Kompagnien stehen in Zugskolonne neben einander mit 3 Schritt Intervall.
- 2. Die Kolonnenlinie: Die Kompagnien, in Zugskolonne formirt, haben Entwicklungsdistanz mehr 3 Schritt. (Unsere frühere offene Kolonnenlinie.)
- 3. Die entwickelte Linie: Die Kompagnien stehen in Linie mit 3 Schritt Abstand neben einander.
- 4. In Kolonne stehen die Kompagnien mit Zügen, Halbkompagnien oder Kompagnien hinter einander. Abstand der Kompagnien von einander 9 Schritte. Eine Doppelkolonne ist nicht üblich, ebenso wenig wie bei uns.

Bei Frontalbewegungen ist in der Regel die 3. Kompagnie die Richtungskompagnie.

Für das Bataillon im isolirten Gefecht ist keine Frontausdehnung festgesetzt. Im Verbande mit andern Truppen soll dem Bataillon im Maximum keine grössere Ausdehnung zufallen, als seine eigene Frontbreite in entwickelter Linie. (Art. 428 des österr. E.-R.)

Der Abstand der zurückbehaltenen Kompagnien beträgt 300-400 Schritte von den Unterstützungen der im Feuergefecht befindlichen Kompagnien.

Bei der Entwicklung zum Gefecht wird disponirt, wie es in Wirklichkeit auch nicht anders möglich ist.

Nach Art. 184 unseres schweizerischen Exerzierreglements sollen jeder Kompagnie ein Signaltrompeter und 2 Tambouren folgen. In Oesterreich sind diese immer bei den Kompagnien. Dieses entspricht besser der neuen Fechtart. In früherer Zeit, wo das Bataillon vereint focht, hatte es keinen Nachtheil, wenn die Spielleute vereinigt wurden. Jetzt aber, wo die Kompagnien die Kampfeseinheit der Infanterie bilden, gehören die Spielleute stets zu den Kompagnien. Wenn man zur Belustigung der Kinder bei dem Durchmarsch durch Städte die Musik, d. h. die Trompeter vereinigen will, so mag dieses angehen, aber die Tambouren sollte man bei den Kompagnien lassen.

V. VI.

Das fünfte Hauptstück behandelt das "Regiment", das sechste "Grössere Körper", beide zusammen umfassen nur 6

Die Leitung des Regiments findet in Oester-

liegt heutigen Tages ausser allem Zweifel.

Art. 453 des österr. E.-R. sagt: Die Fahne ist stets beim rechten Flügelbataillon' (Tête-Bataillon) einzutheilen, falls sie nicht in Folge einer allerhöchst bewilligten Auszeichnung bei einem bestimmten Bataillon zu führen ist." Es scheint daher, dass in Oesterreich wie in Frankreich die Regimenter, gewiss sehr zweckmässig, nur eine Fahne besitzen.

Die Bataillone in konzentrirter Aufstellung (Sammelstellung) bedienen sich der Masse oder Kolonne (der Breiten- oder Tiefenkolonne). Der Intervall der neben einander stehenden Bataillone beträgt 10 Schritte, der hinter einander stehenden 40 Schritte. Bei der Gefechtsentwicklung beträgt die Treffendistanz 500 Schritt.

Art. 475 des österr. E.-R. sagt: "Bedingen die Umstände eine momentane Lösung des Regimentsverbandes, so ist die Herstellung desselben möglichst bald wieder anzustreben."

In allen drei Exerzierreglementen, dem deutschen, österreichischen und neuen schweizerischen, wird das Formelle des Regiments und der grössern Körper (wohl mit Recht) sehr kurz erledigt. (Fortsetzung folgt.)

Militärische Betrachtungen.

Die Staatsverfassung können die Völker wählen, wie sie wollen, die Wehrverfassung ist immer durch die Verhältnisse des Krieges bedingt. Was im Kriege Nutzen bringt, ist gut, was nachtheilig ist, ist schlecht. Nur von diesem Standpunkte aus darf der Militär das Wehrwesen und seine Einrichtungen beurtheilen.

Das Wehrwesen muss die Bedingungen für eine erfolgreiche Führung des Krieges herstellen. Das Heer, seine Einrichtungen und Anstalten haben keinen andern Werth als den ihrer Fähigkeit, der Kriegführung zu dienen.

Wer den Krieg und die Bedingungen des Erfolges nicht kennt, dem wird auch das Heerwesen und seine Einrichtungen unverständlich bleiben.

Das Heer ist das Hauptwerkzeug des Krieges. Um zu einer übereinstimmenden Kraftäusserung fähig zu sein, muss dasselbe durch einen Willen geleitet werden. Um aber dem vom Feldherrn ausgehenden Impulse folgen zu können, bedarf der kolossale Heereskörper der Gliederung (in Abtheilungen und Unterabtheilungen) der Ausbildung und des Gehorsams.

von Stein sagt: "Das Heer ist nicht blos, wie jeder andere Theil der Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äusseres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste mareich wie bei uns ausschliesslich durch Befehle terielle That der Staatsgewalt, den äusseren

Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Jede Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von einem Willen in allen ihren einzelnen Momenten gelenkt wird. Das Heerwesen schliesst daher seinem eigensten Begriffe nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausdruck Eines Willens sein, und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der grosse vielgestaltete Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbstständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse des Heeres auch praktisch durchführen und es entsteht das. was wir den Organismus dieser Einheit nennen." (Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatskunst S. 115.)

Der Heeresorganismus bedingt nothwendig drei Elemente mit wesentlich verschiedenen Funktionen. Diese sind:

- 1. Der Kriegsherr (nach der Regierungsform des Staates der Monarch, Präsident der Republik, höchste Rath u. s. w.). Der Kriegsherr entscheidet endgültig alle das Heerwesen betreffenden Fragen.
- 2. Das Haupt der Verwaltung des Kriegswesens (in den meisten Staaten Kriegsministerium genannt). Dieses vermittelt die Beziehungen der Verwaltung des Militärwesens zu der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates.
- 3. Das Haupt der Führung und Leitung des für den Krieg (durch das Kriegsministerium) hergestellten und ausgerüsteten Heeres; der Feldherr oder Oberbefehlshaber des Heeres.

Der Kriegsherr hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen; er erlässt von sich aus oder mit Beihülfe anderer (entweder nach eigenem Ermessen oder in Folge der Bestimmungen der Staassverfassung) die Gesetze über das Militärwesen und übt zugleich die höchste Aufsicht über dasselbe aus.

Die das Heerwesen betreffenden Gesetze umfassen: Die Festsetzung des Heeressystems: das Anzahlverhältniss der verschiedenen Waffenund Truppengattungen; die Gliederung der Truppenkörper in Abtheilungen und Unterabtheilungen; die Ergänzung des Personals und Materials; den Unterhalt und die Verpflegung; die Ausbildung, die Handhabung der Disziplin und die Pflege des Militär-Justizwesens u. s. w. Ausserdem kommen hinzu die besonderen Kriegsvorbereitungen als Anschaffung von Reserve-Vorräthen an Waffen, Munition und anderem Kriegsbedarf; Errichtung von Anstalten für Beschaffung oder Aufbewahrung der Heeresbedürfnisse, die künstliche Verstärkung des eigenen Kriegsschauplatzes durch Befestigungen, die Herstellung militärisch wichtiger Verbindungslinien u. s. w.

Dem Haupt der Verwaltung des Heer-und Kriegswesen betreffenden Gesetze auszuführen, dafür zu sorgen, dass dieses stets in gutem Zustande sich befinde, die unterstellten Organe zu überwachen und dafür zu sorgen, dass diese im Sinne der erlassenen Gesetze und Vorschriften ihre Pflicht erfüllen. Von dem Haupte der Verwaltung des Kriegswesens gehen alle Anregungen zu Veränderungen in demselben aus. Dieses hat die bezüglichen Vorstudien machen zu lassen, die Vorschläge zu begründen und zu vertreten.

Das Kriegsministerium ist in monarchischen Staaten einestheils dem Staatsoberhaupte, anderseits der Volksvertretung verantwortlich.

Der Oberbefehlshaber für die Leitung des Heeres ist erst im Kriege nothwendig. Aus diesem Grunde wird derselbe in den meisten Staaten auch erst bei drohender Kriegsgefahr gewählt.

Der Frieden ist die Zeit der Vorbereitungen für den Krieg und diese fallen dem Kriegsministerium (oder Haupt der Heeresverwaltung) zu.

Das Aufstellen des Oberbefehlshabers im Frieden würde zwar den Vortheil bieten, dass dieser die Vorbereitungen in vollem Umfange kennt, und auf sie einen nützlichen Einfluss nehmen könnte. Dagegen machen sich auch ernste Bedenken geltend. Für den Feldherrn bietet der Frieden keinen Wirkungskreis; thut er nichts, so ist er überflüssig, und entfaltet er Thätigkeit, so sind Streitigkeiten mit dem Kriegsminister die unausbleibliche Folge.

Im Frieden muss dem Haupt der Heeresverwaltung die erste Stelle eingeräumt werden; im Krieg muss diese sich der Heerführung unterordnen. So oft man von diesem richtigen Grundsatze abgegangen ist, sind die üblen Folgen nicht ausgeblieben. Schon um diesen Rollenwechsel zu vermeiden, der nicht ohne Reibung stattfinden kann, ist es gerechtfertigt, die Wahl des Oberbefehlshabers auf den Ausbruch des Krieges zu versparen.

Die Stellung des Oberbefehlshabers an der Spitze des Heeres ist des höchsten Ehrgeizes werth. Viele halten sich zu derselben berufen; sie setzen zur Erreichung des Zieles Himmel und Erde in Bewegung. Sehr leicht ist, dass in Folge dessen die Wahl nicht ausschliesslich mit Rücksicht auf Befähigung für das wichtige Amt erfolgt. Dieses ist im Frieden mehr zu befürchten, als wenn der Krieg mit all seinen Schrecken vor der Thüre steht.

Die Wahl des Generals ist wichtig. Ein guter Feldherr kann die Kraft des Heeres verdoppeln, ein schlechter sie auf die Hälfte heruntersetzen und alle Anstrengungen der Armee und alle Opfer des Staates fruchtlos machen. Die Wahl ist aber auch ausserordentlich schwierig. Es gibt keine Wage für das Abwägen der Fehldherrnbegabung. Der Ruf im Frieden ist unzuverlässig. Wir wissen wie er gemacht wird. Die Charakterstärke, militärischen Kenntnisse, die Devinationsgabe, Ruhe in gefahrvollen Augenblicken u. s. w. bringen sich im Frieden nicht zur Geltung. Selbst frühere Leistungen im Felde geben keinen sichern Massstab. Schon Mancher, der auf der zweiten Stufe Ausgezeichnetes geleistet hat, hat sich auf der ersten nicht bewährt.

Die guten Generale sind zu jeder Zeit selten gewesen. Wenn man aber bei einer drohenden kriegerischen Verwicklung unsere Zeitungen liest, so wimmelt es von Vorschlägen, wie wenn es sich um die Wahl eines Kantons- oder Stadtrathes handeln würde!

Hoffen wir, dass unsere Räthe sich dadurch nicht beeinflussen lassen und stets ohne alle anderen Rücksichten Denjenigen wählen, welcher ihnen nach bestem Wissen und Gewissen als der Befähigtste zu der Oberbefehlshaberstelle erscheint. Von der Wahl kann die Existenz des Vaterlandes abhängen!

Bei den Fahnen des III. (brandenburg.) Armeekorps, von Metz bis Le Mans. Tagebuchblätter eines Kompagnie-Führers im Feldzug 1870/71, von Georg Koch, Hptm. a. D.
Mit einer Uebersichtskarte von Nordfrankreich. München 1890, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck). Preis geheftet Fr. 3. —; eleg. kart. Fr. 3. 75.

Für das Volk geschriebene Erzählung von im Feldzug 1870/71 persönlich Erlebtem des Verfassers, der in Folge von Abkommandirung bei Beginn des Krieges noch nicht beim Regiment (Nr. 12) gewesen, sondern erst am 12. September in Verneville (vor Metz) zu demselben stiess, nachdem dasselbe in den Schlachten von Spichern und Vionville 13 todte, darunter den Regimentskommandeur und 2 Bataillonskommandeure, und 36 verwundete Offiziere verloren hatte, so dass jeder Lieutenant 2 der arg zusammengeschmolzenen Kompagnien zu führen bekommen.

Wer etwas im Kalenderton gehaltene Kriegsgeschichten liebt, mag auch an dieser grosses Interesse finden, besonders weil das III. brandenburgische Armeekorps als das best ausgebildete und disziplinirteste angesehen werden kann.

J. B.

Eidgenossenschaft.

- (Beförderung.) Herr Hauptmann Rothacher, von Köniz, in St. Immer, wird zum Major der Artillerie (Festungsartillerie) befördert.

- (Kommandoübertragungen und Versetzungen im Offizierskorps der Artillerie.) Oberstlieutenants: Pestalozzi. Hans, in Zürich, bisherige Eintheilung Stabschef VII. neue Eintheilung Stabschef VI. Schobinger, Joseph, in Luzern, bisher Regiment 2/VIII, neu Stabschef VIII. Frêne, Adolf, in Bern, bisher Regiment 2/III, neu Stabschef III. Heitz, Philipp, in Münchweilen, bisher Regiment 2/VII, neu Stabschef VII. Guiguer de Prangins, Ch., in Lausanne, bisher Positionsabtheilung II, neu Positionsabtheilung I. v. Sonnenberg, Ulrich, in Luzern, bisher Regiment 2/VI, neu Stabschef II. -Majore: Hartmann, Eduard, in Neuenburg, bisher Divisionspark II, neu zur Disposition. Egger, Hektor, in Langenthal, bisher Divisionspark IV, neu Regiment I/IV. v. Moos, Franz, in Luzern, bisher Divisionspark VIII. neu z. D. Stückelberger, Ludwig, in Frauenfeld, bisher Trainbataillon IV L., neu Regiment 2/VII. Rochat. Georges, in Lausanne, bisher z. D., neu Divisionspark II. Schmid, Wilhelm, in Bern, bisher z. D., neu Regiment 2/III. Cordey, Louis, in Lausanne, bisher Trainbataillon II, neu z. D. Baumann, Ludwig, in Aussersihl, bisher Divisionspark VII, neu Regiment 2/VII. Dufour, Vincent, in Brent, bisher Reserve-Positionsabtheilung, neu Positionsabtheilung II, Stabsoffizier. Frey, Julius, in Aarau, bisher Divisionspark V, neu Regiment 3/IV. Schuele, Martin, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark IV. Ruffieux, E., in Lausanne, bisher z. D., neu Trainbataillon II. v. Schuhmacher, Felix, in Luzern, bisher z. D., neu Regiment 2/VIII. Müller, Eduard. in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark V. Knecht, Jakob, in Zürich, bisher z. D., nea Regiment 2/VI. Rosenmund, Max, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark VII. - Hauptleute: Colomb, Arn., in St. Prex, bisher Parkkolonne 1, neu Parkkolonne 2. Lüscher, Hans, in Aarburg, bisher Parkkolonne 9, neu Parkkolonne 7. Thudichum, Georges, in Genf, bisher Feldbatterie 2, neu Parkkolonne 1. Staub, Rudolf, in Glarus, bisher Parkkolonne 16, neu Parkkolonne 15.
- (Exerzierreglement.) Der Bundesrath hat das Militärdepartement zur Veranstaltung einer zweiten Auflage des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie, vom 23. Dezember 1890, mit den von dem Departement beantragten Modifikationen ermächtigt.
- (Bekleidungswesen der eidgenössischen Truppen.) Der Bundesrath hat in Abänderung des bezüglichen Reglements folgende Vorschriften erlassen:
- A. Fusstruppen aller Waffen, einschliesslich Gebirgsartillerie. Marschirschuh nach Modell: Ein paar Schuhe mit kräftigem, weichem und aus einem einzigen Stück bestehendem Oberleder, für die eidgenössischen Depots aus naturfarbenem Leder, die Zunge ohne Ansatz. Die äussere Sohle aus starkem Leder (Doppelsohle), aus einem einzigen Stück in der ganzen Länge des Schuhes. Der Oberfleck aus starkem Leder von der gleichen Qualität wie dasjenige der äussern Sohle. Der Absatz nieder, breit und je nach dem Schuhmass 6 bis 7 cm lang und gerade geschnitten, so dass er sich senkrecht zum Boden stellt. Der Verschluss bewerkstelligt sich in einem Zuge und zwar vermittelst Oesen (œillets coulants), und runden Lederschnüren. Die Schäfte dürfen nicht höher sein als 20 cm, der Absatz von höchstens 3 cm Höhe inbegriffen. Die Schäfte sind auf der Hinterseite mit zwei ledernen Strippen versehen.
- B. Kavallerie: Reitstiefel, die Schäfte nach Modell 1879.
- C. Train: Ein Paar Stiefel, deren Schäfte, ohne den Absatz, nicht höher als 40 cm sein dürfen. Das Fussstück der Stiefel für Kavallerie und Train muss die gleiche Form haben wie dasjenige des Schuhes der Fuss-